

Interpellation Fraktion SVP (Ueli Jaisli): Gelebte Solidarität in der Krise – kann die Verwaltung auch einen Beitrag leisten?

Seit dem Lockdown von Mitte März 2020 hat der Bundesrat nun laufend Lockerungsmassnahmen im Verhalten mit Covid 19 beschlossen. Die Langzeitauswirkungen, insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht, können im jetzigen Zeitpunkt aber nicht abgeschätzt werden; schon heute sind die Folgen für kleine Betriebe teilweise verheerend. Viele Einzel- und Kleinbetriebe wollen gerade durch ihren Einsatz einen Beitrag für die Wirtschaft leisten. Das ist nicht nur für ihre Motivation wichtig, sondern auch für den Staat, so fallen sie dem Gemeinwesen nicht zur Last. In dieser Zeit ist es aber auch wichtig, dass ebenfalls auf sämtlichen Staats- bzw. Verwaltungsebenen geholfen wird.

Vor diesem Hintergrund hat die Fraktion folgende Fragen an den Gemeinderat:

1. Können im Hinblick auf die vom Gemeinderat angekündigten Sparmassnahmen auch Kadermitarbeitende mit einem Mindesteinkommen von netto CHF 10'000.00 monatlich linear, das heisst auf 10% ihres Einkommens, monatlich verzichten (mindestens CHF 1000.00)?
2. Sieht der Gemeinderat eine solche Massnahme auch als solidarisch mit vielen KMUs, die heute und noch längerfristig um ihr Überleben kämpfen?
3. Wenn ja, könnte er wenigstens im Sinne eines Zeichens vorab eine Empfehlung im vorbeschriebenen Sinne an Mitarbeitende in diesem hohen Lohnbereich abgeben?
4. Sieht der Gemeinderat auch längerfristig Möglichkeiten, einen allenfalls befristeten Beitrag auf diese Weise sicherzustellen?
5. Sieht der Gemeinderat andere Möglichkeiten der Solidarität seitens der Verwaltung, die verbindlich erklärt werden können?
6. Sind die Mitglieder des Gemeinderates bereit, auch persönlich einen Solidaritätsbeitrag zu leisten, und wenn ja welchen?

Bern, 25. Juni 2020

Erstunterzeichnende: Ueli Jaisli

Mitunterzeichnende: Daniel Michel, Erich Hess, Janosch Weyermann, Thomas Glauser

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat teilt in seiner Beurteilung die geschilderte unsichere Lageentwicklung, vorab auch betreffend die wirtschaftliche Zukunft von Kleinbetrieben. Er begrüsst deshalb die vom Bundesrat beschlossenen Kredite zur Bewältigung der Coronakrise und zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen. Ziel der Massnahmen ist es vor allem, Entlassungen zu vermeiden, Löhne zu sichern und Selbständige aufzufangen. Die Hauptverantwortung für konjunkturstützende Massnahmen liegt beim Bund, subsidiär bei den Kantonen. Inwieweit die Stadt Bern darüber hinaus aktiv werden soll, ist Teil der laufenden politischen Diskussion. Der Gemeinderat verweist dazu einerseits auf die Antwort zur Dringlichen Motion Fraktion SP/JUSO (Johannes Wartenweiler/Katharina Altas, SP): Corona-Solidaritätsfonds – Hilfe für das Mikrogewerbe, welche am 14. Mai 2020 eingereicht wurde (2020.SR.000134). Darin hat er ausführlich die auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene ergriffenen Massnahmen und deren Zusammenwirken erläutert. Andererseits weist er auch auf seine Antwort zur Interpellation Fraktion SVP (Niklaus Mürner/Alexander Feuz): Wirtschaftsunterstützung während Corona-Zeiten für heimische Gewerbebetreibende, insbesondere Selbständigerwerbende, die durch die Maschen des Bundes und Kantons fallen. Nichtstun ist keine Lösung vom 7. Mai 2020 (2020.SR.000130) hin. In dieser hält der Gemeinderat unter anderem

fest, dass er mit seinem Festhalten an den geplanten Investitionsvorhaben substantielle Wachstumsimpulse für die lokale Wirtschaft setzt und damit einen Beitrag zur Konjunkturstabilisierung leistet.

Zu Frage 1:

Das städtische Personalrecht enthält verbindliche Vorgaben zur Bestimmung des Lohns. Nach Artikel 25 des Personalreglements der Stadt Bern vom 21. November 1991 (PRB; SSSB 153.01) setzt sich der Lohn aus Grundlohn, Zulagen und Prämien zusammen. Die Artikel 28ff. PRB sowie die einschlägigen Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsebene enthalten detaillierte Vorgaben zur Festlegung des Grundlohns und zur Zuordnung städtischer Stellen zu den Lohnklassen (Einreihung der Stellen). Daraus lässt sich für alle Angestellten ein Grundlohn bestimmen, welcher ihnen mittels Anstellungsverfügung eröffnet wird. Die Zulagen nach Artikel 33ff. PRB sind teils durch übergeordnetes Bundesrecht (z.B. Familienzulagen) vorgegeben. Soweit es sich um städtische Zulagen handelt, ist in der Personalverordnung der Stadt Bern vom 19. September 2001 (PVO; SSSB 153.011) in den Artikeln 33ff. detailliert geregelt, wann ein Anspruch auf eine solche besteht. Die Prämienansprüche sind in den Artikeln 54ff. PVO festgehalten.

Die Lohnansprüche sind somit allesamt gesetzlich geregelt, teils werden sie verfügt. In jedem Fall aber sind sie – anders als im Privatrecht – der Parteidisposition entzogen. Das heisst die Arbeitgeberin und die Mitarbeitenden als Parteien des Arbeitsverhältnisses können die Lohnansprüche nicht frei verhandeln. Ebenso ist es ausgeschlossen, dass die Stadt als Arbeitgeberin einer bestimmten Personalkategorie den Verzicht auf Lohnbestandteile auferlegt. Die Stadt ist als öffentlich-rechtliche Arbeitgeberin nach dem Legalitätsprinzip an ihre Reglements- und Verordnungsbestimmungen gebunden.

Ein Abweichen von den personalrechtlichen Bestimmungen würde sich ihr auch unter dem Blickwinkel der Rechtsgleichheit verbieten. Ein Lohnverzicht für Angestellte mit einem Mindesteinkommen von Fr. 10 000.00 pro Monat aus Gründen der Solidarität mit dem Gewerbe würde eine unzulässige Ungleichbehandlung unter den städtischen Angestellten darstellen. Entsprechende Anordnungen wären unhaltbar und könnten rechtlich nicht durchgesetzt werden.

Zu Frage 2:

Die Solidarität mit den KMU verlangt im Zusammenhang mit der Stossrichtung der vorliegenden Interpellation eine Solidarität des Handelns. Mit den vorgeschlagenen Kürzungen der Löhne wird dieses Ziel eben gerade nicht erreicht, wird doch dadurch nicht ein Franken Umsatz generiert, im Gegenteil: Das von den Interpellanten angesprochene Prinzip (wenn KMU weniger haben, sollen gutverdienende städtische Mitarbeitende auch weniger haben) hilft keinem einzigen KMU, besser über die Runden zu kommen.

Zu Frage 3, 4 und 5:

Der Gemeinderat ist als staatliches Organ in seinem ganzen Handeln an die Grundsätze der Rechtsgleichheit (Art. 8 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]) sowie des Willkürverbots (Art. 9 BV) gebunden. Möchte der Gemeinderat den Mitarbeitenden mit einem bestimmten Mindestlohn eine Empfehlung abgeben, müsste er einen entsprechenden Beschluss fassen. Beschlüsse des Gemeinderats müssen das Gebot der Rechtsgleichheit beachten und willkürfrei sein. Ein Beschluss, welcher einer Personalkategorie nahelegt, sich mittels Lohnverzicht solidarisch zu zeigen, würde dem Grundsatz des rechtsgleichen und willkürfreien staatlichen Handelns fundamental widersprechen. Zudem wäre es stossend, wenn der Gemeinderat etwas empfehlen würde, von dem er weiss, dass er es hoheitlich nicht durchsetzen könnte. Mit einem derartigen Druckversuch würde er letztlich auch den personalpolitischen Grundsätzen nach Artikel 3 PRB zuwiderhandeln.

Zu Frage 6:

Die Mitglieder des Gemeinderats waren und sind in der Corona-Krise – wie viele andere auch – stärker gefordert denn je. Darüber hinaus wäre ein Teillohnverzicht eine rein symbolische Handlung, die – wie oben unter Punkt 1 ausgeführt – keinem einzigen KMU in der Stadt Bern einen Mehrwert bringen würde.

Bern, 21. Oktober 2020

Der Gemeinderat